

Reglement über die Schaffung privater Parkplätze

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 13. Oktober 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 23. Dezember 1960 haben wir beim Regierungsrat die Ergänzung des städtischen Baugesetzes mit einer Bestimmung betr. die Pflicht zur Schaffung privater Parkplätze bei Neubauten und grösseren Umbauten angeregt. Der Regierungsrat hat in der Folge unserem Wunsche entsprochen und dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet. Am 5. April 1962 hat der Kantonsrat folgenden Beschluss gefasst:

"Das Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. November 1923 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 58bis. Bei sämtlichen Neubauten und grösseren Umbauten sind auf privatem Grund Einstellgaragen oder Abstellflächen für Motorfahrzeuge der Hausinsassen, Benützer oder Besucher zu schaffen.

Der Einwohnerrat setzt die Zahl der Abstellgaragen oder Abstellflächen auf Grund eines von der Einwohnergemeindeversammlung erlassenen Reglementes im Einzelfall fest.

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Schaffung von Abstellflächen nicht zulassen, kann der Bauherr gegen Leistung einer entsprechenden Abfindungssumme von dieser Verpflichtung entbunden werden. Die Einnahmen sind ausschliesslich für die Schaffung vermehrter öffentlicher Parkierungsmöglichkeiten zu verwenden."

Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, beschloss der Regierungsrat am 5. Juni 1962 die Aufnahme dieser Gesetzesnovelle in die Gesetzessammlung und die Veröffentlichung im Amtsblatt.

II.

Noch im Jahre 1962 erstellte das Stadtbauamt einen Entwurf für das in Abs. 2 des neuen Gesetzesparagrafen vorgesehene Reglement. Es zeigt sich jedoch, dass es ohne praktische Erfahrung nicht leicht ist, diese Materie zu regeln. Die nach Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung vor dem Stadtrat zur Behandlung kommenden Baugesuche wurden daher vorerst auf Grund der von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) und der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) im Februar 1962 als Normblatt Nr. 40'617 herausgegebenen Richtlinien für den Parkflächenbedarf behandelt. Bis zum 20. September 1966 wurden bei insgesamt 112 Baugesuchen die Erstellung von total 1'825 Abstellflächen vorgeschrieben. Bei sechs Baugesuchen, wo es zufolge der besonderen Lage des Baugrundstückes

oder der zu geringen Grundstückflächen nicht oder nur zum Teil möglich war, Abstellplätze zu schaffen, wurde im gleichen Zeitraum gemäss § 58bis Abs. 3 gegen Leistung einer Abfindungssumme von der Schaffung von 89 Abstellplätzen dispensiert. Bis Ende 1965 wurde eine Abfindungssumme von Fr. 2'000.-- pro fehlender Abstellplatz verlangt. Seit 1966 beträgt die Abfindungssumme Fr. 4'000.-- pro Platz. Das Total der in den Baubewilligungen vom 5. Juni 1962 bis 30. September 1966 verfüigten Abfindungssummen ergibt insgesamt Fr. 220'000.--. Zwei pendente Fälle, bei denen die Festsetzung der Parkplatzpflicht nach Inkrafttreten des Reglementes vorbehalten wurde, ergeben noch zusätzlich ca. 40'000.--. Von den 112 Baugesuchen ist zur Zeit erst ein kleiner Teil verwirklicht. Die bereits erfolgten effektiven Eingänge machen Fr. 136'000.-- aus. Die Ablösungssummen werden in der Gemeinderechnung unter dem Titel "Reserve für Parkplatzbeschaffungen" verbucht. Auf den 31.12.1965 wies diese Reserve einen Bestand von Fr. 218'106.90 auf. Dieser Gesamtbetrag ergab sich aus den erwähnten Abgeltungszahlungen, den Einnahmen aus den Parkingmeter-Gebühren und einer im Jahre 1959 mit einem Bauherrn ohne gesetzliche Pflicht vereinbarten Abgeltung. Ein weiterer Teil bewilligter Gebäude mit Pflichtparkplätzen befindet sich zur Zeit im Bau. Die mutmasslich geschuldeten Ablösungsbeträge sind entweder hinterlegt oder sichergestellt. Der weitaus grösste Teil der erteilten Baubewilligungen mit Parkplatzablösung wurden noch nicht in Angriff genommen.

Die praktischen Erfahrungen mit all diesen Fällen waren für die Erstellung des Reglementes, das wir Ihnen zur Beschlussfassung unterbreiten, sehr wertvoll.

III.

Zu dem vom Stadtrat am 13. Oktober 1966 verabschiedeten Reglements scheinen uns folgende Bemerkungen angezeigt:

§ 1 wiederholt den im Baugesetz festgelegten Grundsatz der Pflicht zur Schaffung von Parkplätzen bei Neubauten und grösseren Umbauten.

§ 2 regelt die Grundsätze der Berechnungsweise, die verschiedensten Umständen Rechnung zu tragen hat.

§ 3 legt fest, wie die für die Berechnung der Pflichtparkplätze massgebende Bruttonutzfläche ermittelt wird. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht der vor längerer Zeit der städtischen Baukommission für die allgemeine Beurteilung der Baugesuche vorgelegten Fassung. Sie ist praktisch identisch mit der Definition, welche die Schweizerische Bauinspektorenkonferenz im Frühjahr 1966 beschlossen hat. In der Absicht, den Begriff der Bruttonutzfläche gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln, wurde dieser Beschluss dem SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) zur Stellungnahme unterbreitet. Da es erfahrungsgemäss noch Jahre dauern kann, bis eine einheitliche Lösung gefunden wird, haben wir es vorgezogen, Ihnen die erwähnte Formulierung vorzuschlagen.

§ 4 umschreibt die für die Projektierung massgebende Parkplatzgrösse.

§ 5 ist von besonderer Bedeutung. Er legt die Anzahl der erforderlichen Parkplätze im Hinblick auf die verschiedenen Nutzungsarten fest. Als Grundlage hierfür diene uns vor allem das erwähnte Normblatt. Zu berücksichtigen waren dabei nicht nur unsere eigenen praktischen Erfahrungen, sondern auch die seit 1962 eingetretene grössere Motorisierung. Als Beilage finden Sie die im erwähnten Normblatt postulierten Ansätze. Unser Vorschlag enthält zum Teil Vereinfachungen, so wird z.B. bei Wohnhäusern nur auf die Zahl der Wohnungen abgestellt und nicht auch auf die Bruttonutzfläche, bei Verwaltungs-, Industrie- und Geschäftsgebäuden wird eine mittlere Grösse der Bruttonutzfläche angenommen und nicht variable Grössen usw. Zum Teil verlangen wir aber mehr als das Normblatt anregt, z.B. bei Miethäusern 1 Parkplatz pro 1 - 2 Wohnungen statt 1 - 3 Wohnungen, bei Büros, Verwaltungen und Banken 1 Parkplatz pro 50 m² Bruttonutzfläche statt 50 - 75 m². An zwei Baugesuchen für den Umbau von Restaurants mussten wir feststellen, dass die Forderung von einem Parkplatz auf vier Sitzplätze, wie es das Normblatt vorsieht, für Verhältnisse im Stadtzentrum allzuweit geht. Deshalb scheint uns bei Hotels, Restaurants und Cafés 1 P pro 2 - 4 Betten und 6 Sitzplätze sowohl den effektiven Bedürfnissen wie den tatsächlichen Möglichkeiten eher zu entsprechen.

§ 6 regelt eine grundsätzliche Frage. § 58bis des Baugesetzes bestimmt, dass bei sämtlichen Neubauten und grösseren Umbauten Einstellgaragen oder Abstellflächen zu schaffen sind. Während bei Neubauten kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die sich nach dem neuen Zustand ergebende Zahl der Einstell- oder Abstellplätze erfüllt werden muss, stellt sich bei Umbauten die Frage, ob nur die Differenz zwischen alter und neuer Nutzung massgebend ist oder ob der Tatbestand des grösseren Umbaus die volle Parkplatzpflicht auslöst. Im letzten Falle wäre es bestimmt nicht leicht, die Grenze zwischen einem kleineren Umbau, der gemäss Gesetz keine Parkplatzpflicht auslöst, und einem grösseren Umbau, der die volle Parkplatzpflicht auslöst, zu finden. Um unnötige Härten zu vermeiden, beantragen wir Ihnen, der von uns vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen. Darnach sind bei grossen Umbauten, die eine Aenderung der Zweckbestimmung oder eine grössere Nutzung als bisher zur Folge haben, die Zahl der Pflichtparkplätze für die alte und die neue Nutzung zu ermitteln und jene Anzahl Parkplätze zu erstellen, welche die Zahl der Pflichtparkplätze, nach alter Nutzung übersteigt. Damit ist gleichzeitig eindeutig festgelegt, wann ein grösserer Umbau vorliegt, nämlich dann, wenn sich gegenüber der alten Nutzung die Erstellungspflicht für einen Parkplatz ergibt.

§ 7 postuliert die Schaffung mindestens eines Teiles der Pflichtparkplätze auf der Höhenlage der Zufahrtsstrasse. Dies ist für die Benützung durch Besucher und Geschäftskunden von grosser Bedeutung.

§ 8 postuliert im Interesse einer möglichst grossen Auswirkung der gesetzlichen Parkplatzpflicht die Schaffung von Parkplätzen mit beschränkter und unbeschränkter Parkzeit. Für Geschäftskunden, Lieferanten, Besucher sollten Parkplätze mit beschränkter Parkzeit zur Verfügung stehen.

§ 9 enthält die wichtige Bestimmung, dass Parkplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung dienen, ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen. Nach den praktischen Erfahrungen ist es in einzelnen Fällen möglich, dass anfänglich die gemäss Vorschrift erstellten Parkplätze den effektiven Bedarf übersteigen können. Wo dies zutrifft, kann eine vorübergehende Vermietung an Dritte verantwortet werden. Die Bewilligung hiefür soll aber befristet sein, damit diese Parkplätze bei Aenderung der Verhältnisse wieder der gesetzlichen Zweckbestimmung zugeführt werden können.

Wie im Abschnitt II hievor bereits erwähnt, verlangen wir zur Zeit bei Dispensation von der Schaffung von Abstellplätzen eine Abgeltungssumme von Fr. 4'000.-- pro Pflichtparkplatz. Dispensationen werden jedoch nur in jenen Ausnahmefällen erteilt, wo die Schaffung von Parkflächen unmöglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Die Dispensation kann sich auch nur auf einen Teil der Pflichtparkplätze beziehen. Es ist nicht sehr leicht, die angemessene Höhe der Abgeltungssumme festzulegen. Die Kosten für die Schaffung unterirdischer Parkplätze belaufen sich auf mindestens Fr. 15'000.-- pro Abstellplatz. Dem einmaligen Kapitalaufwand stehen jedoch wiederkehrende Einnahmen und ein entsprechender Naturalwert gegenüber. Die Abgeltungssumme ist jedoch zu entrichten, ohne dafür einen konkreten Gegenwert zu erhalten. Die Festsetzung der Höhe der Abgeltungssumme ist daher weitgehend Ermessenssache. Wir halten den seit Anfang 1966 angewendeten Ansatz von Fr. 4'000.-- pro Pflichtparkplatz für angemessen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über die Schaffung privater Abstellplätze vom 13. September 1966 zu beschliessen.

Zug, 13. Oktober 1966

DER STADTRAT VON ZUG
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder

Beilage: 1. Beschlussesentwurf
 1. Reglement
 1. Normblatt mit den Richtlinien der Schweiz. Normenvereinigung für Abstellplätze

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND DAS REGLEMENT UEBER DIE SCHAFFUNG PRIVATER PARKPLAETZE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 112
vom 13. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Schaffung privater Parkplätze vom 13. September 1966 wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Richtlinien der Schweiz. Normenvereinigung für Abstellplätze

(Auszug aus dem Normblatt SNV 40 617 vom September 1961)

Je mindestens ein Abstellplatz ist erforderlich für

Liegenschaft	Bruttofläche m ²	oder
Wohnhäuser		
Villen	75 - 150	1/2 - 1 Familie
Ein- und Zweifamilien- häuser	100 - 150	1 Familie
Miethäuser	100 - 150	1 - 3 Wohnungen 1)
Verwaltungs-, Industrie- und Geschäftsgebäude 2)		
Büros	50 - 75	-
Ladengeschäfte } Warenhäuser } Postgebäude } Werkstätten, Fabriken } Lagerhäuser } Kioske }	40 - 60	-
Hotels und Restaurants	100	5 Angestellte 1 Kiosk
Hotel	-	3 Betten
Restaurant	-	4 Sitzplätze
Motel	-	1 Schlafraum
Theater- und Versammlungssäle		
Kirchen } Theater } Kinos }	-	8 - 15 Sitzplätze
Krankenhäuser		
Spitäler, Kliniken	-	4 - 6 Betten
Sporthallen, Sportanlagen	-	8 - 12 Zuschauer 3)
Schulen		
Volks- und Mittelschulen	-	1 Klassenzimmer
Berufs- und Höhere Schulen	-	10 Schüler über 18 Jahren
Bahnhöfe	-	250 - 500 Einwohner im Einzugsgebiet 4)
Einkaufszentren, Ausstellungen	-	besondere Untersuchun- gen notwendig

1) je nach dem sozialen Charakter der Siedlung

2) für solche Gebäude sind zusätzlich die für das Auf- und Abladen von Waren notwendigen Flächen vorzusehen

3) zusätzlich eine Parkgelegenheit für Autocar auf 100 Zuschauer; spezielle Veranstaltungen erfordern organisatorische Massnahmen

4) bei Vorortsbahnhöfen sind die Bedürfnisse des täglichen Pendlerverkehrs besonders zu berücksichtigen.

E I N W O H N E R G E M E I N D E Z U G

REGLEMENT UEBER DIE SCHAFFUNG PRIVATER PARKPLÄTZE

(vom 13. Oktober 1966)

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf § 58 bis des Baugesetzes für die Stadtgemeinde Zug vom 27. November 1923 und § 25 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Erstellungs-
pflicht

Bei sämtlichen Neubauten und grösseren Umbauten sind auf privatem Grund Einstellgaragen oder Abstellflächen für Motorfahrzeuge der Hausinsassen, Benützer oder Besucher zu schaffen (§ 58 bis Abs. 1 Baugesetz).

§ 2

Berechnungs-
weise

Die Zahl der Einstellgaragen oder Abstellflächen wird je nach der Nutzungsart der Gebäude nach der Zahl der Wohnungen, der Bruttonutzfläche, der Zahl der Beschäftigten, der Zahl der Betten, der Zahl der Sitzplätze, der Zahl der Zuschauer, der Zahl der Klassenzimmer oder auf Grund spezieller Erhebungen festgesetzt.

Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Einstellgaragen oder Abstellplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet.

Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Stadtrat bei der Berechnung der Pflichtparkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

§ 3

Massgebende
Bruttonutz-
fläche

Als Bruttonutzfläche gilt die Summe aller oberirdischen und bei Geschäftsbauten in der Regel auch die unterirdischen Geschossflächen, wobei die Flächen der Mauer- und Wandquerschnitte mitzurechnen sind.

Nicht zur Nutzfläche gezählt werden alle den Wohn- und Geschäftszwecken nicht unmittelbar dienende Flächen wie z.B. zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich-, Abstell- und Trockenräume sowie Waschküchen; Heiz-, Kohlen- und Tankräume; Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage; Gemeinschafts-Bastelräume in Mehrfamilienhäusern; nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw; Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen; offene Erdgeschosshallen; überdeckte, offene Dachterrassen; nicht nutzbare Lichthöfe; offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen.

§ 4

Parkplatz-
grösse
Zufahrt

Als Einheit für die Ermittlung der Pflichtparkplätze gilt die Parkfläche gemäss den Wegleitungen der Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS), welche zum Parkieren eines mittleren Personenwagens benötigt wird. Die zur Zufahrt erforderliche Fläche gilt nicht als Parkfläche.

§ 5

Anzahl
Pflichtpark-
plätze

Die Anzahl der erforderlichen Einstellgaragen oder Abstellflächen ist nach folgenden Normen zu ermitteln:

<u>Nutzungsart:</u>	<u>Anzahl Pflichtparkplätze (P)</u>
<u>Wohnhäuser:</u>	1 P pro Wohnung

Nutzungsart: Anzahl Pflichtparkplätze (P)

Verwaltungs-, Industrie-
und Geschäftsgebäude:

Büros, Verwaltungen und Banken	1 P pro 50 m2 Bruttonutzfläche
Detail-Geschäfte Warenhäuser usw.	1 P pro 50 m2 Bruttonutzfläche

Werkstätten, Fabriken,
Lagerhäuser:

Werkstätten, inkl. Lagerräume	1 P pro 80 m2 Bruttonutzfläche oder 3 - 4 Beschäftigte
Fabriken	1 P pro 100 m2 Bruttonutzfläche oder 5 Beschäftigte
Lagerhäuser	1 P pro 150 m2 Bruttonutzfläche oder 2 Beschäftigte

Hotels, Restaurants
und Cafés:

Hotels	1 P pro 2 - 4 Betten
Restaurants, Cafés	1 P pro 6 Sitzplätze

Saalgebäude:

Kirchen, Theater, Kinos usw.	1 P pro 10 - 20 Sitzplätze
---------------------------------	----------------------------

Krankenhäuser:

Spitäler, Kliniken	1 P pro 4 - 6 Krankenbetten und zu- sätzlich
	1 P pro 4 - 6 Beschäftigte

<u>Sportanlagen:</u>	1 P pro 10 - 20 Zuschauer
----------------------	---------------------------

Schulen:

Volksschulen	1 P pro Klassenzimmer
Berufs- und Mittel- schulen	2 - 3 P pro Klassenzimmer

Bei Werkstätten, Fabriken und Lagerhäusern ist jene Berech-
nungsart anzuwenden, welche die grössere Anzahl Pflichtpark-
plätze ergibt.

Bei nicht aufgeführten Nutzungsarten wird die Anzahl der
Pflichtparkplätze von Fall zu Fall festgelegt.

Bruchteile von Pflichtplätzen werden abgerundet.

§ 6

Grössere
Umbauten

Als grössere Umbauten sind bauliche Aenderungen an bestehenden Bauten zu betrachten, die eine Aenderung der Zweckbestimmung oder eine grössere Nutzung zur Folge haben. Dabei ist von der Anzahl Pflichtparkplätze, welche sich nach der neuen Nutzungsart ergibt, die nach alter Nutzung berechnete Zahl der Parkplätze abzuziehen. Die Differenz bildet die Zahl der zu erstellenden Pflichtparkplätze.

§ 7

Anlegung der
Parkplätze

Die Parkplätze sind zweckmässig anzulegen.

Ein Teil der Pflichtparkplätze ist nach Möglichkeit auf der Höhenlage der Zufahrtsstrasse zu erstellen. Der Stadtrat ist befugt, die Anzahl dieser Parkplätze im Einzelfall festzulegen.

§ 8

Reservierung
von Parkplätzen
für Drittpersonen

Je nach Nutzungsart des Gebäudes ist ein Teil der Parkplätze für Drittpersonen, d.h. für Besucher, Geschäftskunden, Lieferanten usw., jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen. Der Stadtrat kann die Zahl dieser Abstellflächen im Einzelfall festsetzen.

Den Hausbewohnern, Geschäftsinhabern und dem Personal sollen nach Möglichkeit die Abstellplätze in den Untergeschossen zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Zweckentfremdung

Einstellgaragen und Abstellflächen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung dienen, dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Vermietung an Dritte ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Stadtrates gestattet. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die vorhandenen Einstellgaragen und Abstellplätze den effektiven Bedarf der Hausbewohner, Besucher, usw. nachweisbar übersteigen. Sie ist zu befristen.

§ 10

Ablösung der
Parkplatz-
pflicht

Soweit die Erstellung von Einstellgaragen oder Abstellflächen unmöglich ist oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre, kann der Stadtrat dem Bauherrn bewilligen, die Parkplatzpflicht durch Leistung eines Geldbetrages abzulösen. Die Abgeltungssumme beträgt Fr. 4'000.-- pro Pflichtparkplatz. Der geschuldete Betrag ist innert 30 Tagen nach Erteilung der Bezugsbewilligung an die Einwohnergemeinde zu überweisen. Die Ablösungssumme ist vor Baubeginn sicherzustellen.

Wird ein Gebäude später abgebrochen und die Liegenschaft neu überbaut, wird die Zahl der Pflichtparkplätze auf Grund des Neubaus berechnet. Wird wiederum eine Ablösung bewilligt, so wird die früher bezahlte Abgeltungssumme angerechnet, sofern seit der Zahlung nicht 50 Jahre vergangen sind.

§ 11

Ausnahmen

Der Stadtrat ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu gewähren. Die Gründe, welche eine Abweichung von den Vorschriften rechtfertigen, sind im stadträtlichen Beschluss anzuführen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Reglement über die Schaffung privater Parkplätze

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 9. Februar 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die siebengliedrige Kommission, bestehend aus den Herren

Kunz Marcel, zugleich als Präsident
Barth Hansruedi Dr.
Kündig Markus
Küng Franz
Planzer Antonio Dr.
Trütsch Hanswerner
Zürcher Werner

hat den ihr vom Grossen Gemeinderat am 22. November 1966 übertragenen Auftrag in 4 Sitzungen ausgeführt.

Den Verhandlungen folgten die Herren Stadträte August Sidler, Walther Hegglin sowie Herr R. Kägi, Adjunkt des Stadtingenieurs.

Der Kommission standen zu Vergleichszwecken und zur Orientierung zur Verfügung:

- Fahrzeug-Abstellplatz-Reglement der Stadt Zürich vom 4.3.1960
- Verordnung über die Erstellung privater Fahrzeug-Abstellplätze der Stadt Winterthur vom 29.4.1963
- Entwurf zu "Vorschriften über Autoabstellplätze" der Bau-
direktion der Stadt Bern vom 27.7.1966
- Entwurf des Tiefbauamtes der Stadt St. Gallen (Normalien für
private Fahrzeug-Abstellplätze) vom 10.2.1966
- Normenblätter der "Schweiz. Normenvereinigung (SNV)" bear-
beitet von der "Vereinigung Schweiz. Strassenfach-
männer (VSS)"

Herr R. Kägi orientierte die Kommission anhand von speziell aus-
gesuchten Extremfällen über die Auswirkungen des Reglementes in
der Praxis. Die vielen Berechnungsbeispiele für alle vorgesehe-
nen Nutzungsarten (Wohnhäuser, Büros und Verwaltungen, Waren-
häuser und Detailgeschäfte, Werkstätten und Lagerhäuser, Hotels,
Restaurants und Cafés, Saalgebäude, Krankenhäuser, Sportanlagen,
Schulen) zeigen deutlich, dass eine grosse Zahl von Fällen auch
mit einem noch stärker differenzierten Reglement nicht gelöst
werden kann, wenn nicht der gesunde Menschenverstand mitwirkt.

§ 11, wonach der Stadtrat berechtigt ist, beim Vorliegen besonderer Härtefälle Ausnahmen zu gestatten, ist sicher gerechtfertigt.

II.

Neben redaktionellen Aenderungen weicht das bereinigte Reglement vom stadträtlichen Entwurf in den folgenden Punkten materiell ab:

§ 2: Eine doppelte Berücksichtigung der Nutzung für die Berechnung der Parkflächen ist nicht am Platze und § 2 soll durch einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden: Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Stadtrat bei der Berechnung der Pflichtparkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

§ 4, Abs. 1: Eine Präzisierung scheint der Kommission notwendig. Um das Reglement nicht ständig ändern zu müssen, sollen die Normen der "Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner VSS" für die Berechnungen als verbindlich betrachtet werden.

§ 5: Anzahl Pflichtparkplätze für die vorgesehenen Nutzungsarten.

Abs. 1: Wohnhäuser: Die ständig weiter zunehmende Motorisierung (auch in Siedlungen des sozialen Wohnungsbaues) zwingt uns, 1 Parkplatz pro Wohnung vorzuschreiben.

Abs. 5: Saalgebäude: 1 Parkplatz pro 10 - 20 Sitzplätze

Abs. 7: Sportanlagen: 1 Parkplatz pro 10 - 20 Sitzplätze

Auf Grund der gerechneten Beispiele für Saalgebäude und Sportanlagen ist diese Reduktion gerechtfertigt.

Abs. 8: Schulen: Volksschulen 1 Parkplatz pro Klassenzimmer (wie vorgeschlagen) jedoch nur 2 - 3 Parkplätze pro Klassenzimmer für Berufs- und Mittelschulen.

Es soll ein präzisierender Absatz eingeschoben werden:

Bei Werkstätten, Fabriken und Lagerhäusern ist jene Berechnungsart anzuwenden, welche die grössere Anzahl Pflichtparkplätze ergibt.

§ 9, letzter Satz: Die Kommission schlägt statt der reglementarischen zeitlichen Befristung eine den gegebenen Verhältnissen angepasste Befristung durch den Stadtrat vor.

§ 10, Abs. 1, letzter Satz: Die Ablössungssumme ist vor Baubeginn sicherzustellen ("in der Regel" wird gestrichen). Die Sicherstellung der Bausumme ist damit für alle Bauherren in absoluter Form vorgeschrieben.

III.

Die Kommission möchte noch auf folgende Punkte hinweisen:

Die Kontrolle von baulichen Veränderungen (§ 6), die eine Aenderung der Zweckbestimmung und damit oft eine grössere Nutzung ergeben, ist bei der heutigen Arbeitsüberlastung nicht leicht und es wird Sache des Bauamtes sein, durch Stichproben solche Veränderungen zu erfassen.

Die Anlegung der Parkplätze (§ 7) kann auch auf einem andern Grundstück erfolgen und es hat die Meinung, dass der Stadtrat unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Distanz, Geschäftsart, grundbuchliche Sicherstellung) solche Ausnahmen bewilligen kann.

Bei § 8 (Reservierung von Parkplätzen für Drittpersonen) wird auf einen zusätzlichen Absatz verzichtet, nachdem Stadtrat A. Sidler zu Protokoll die Erklärung abgab, dass bei Wohnhäusern eine Reservierungspflicht für Drittpersonen nicht in Frage komme.

IV. Antrag

Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über die Schaffung privater Parkplätze in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Spezialkommission für die
Schaffung privater Parkplätze:
Marcel Kunz, Präsident

Beilage: Ergebnis der Beratungen der Spezialkommission

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 104
BETREFFEND DAS REGLEMENT UEBER DIE SCHAFFUNG PRIVATER PARKPLAETZE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 112
vom 13. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Schaffung privater Parkplätze vom
21. März 1967 wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums ge-
mäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch
den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 21. März 1967

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 1. April bis zum 1. Mai 1967.